

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 1. —

(Nr. 2130.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. November 1840., betreffend die Anwendung der Revidirten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter. — Gesetzsammlung von 1840. Nr. 18. — und der dazu gehörigen „Revidirten Spezialgrundsätze“ bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen.

Nachdem durch Meine Order vom 31. Juli d. J. an die Stelle der bisherigen Taxgrundsätze für den landschaftlichen Kreditverein des Großherzogthums Posen vom Jahre 1821., die „Revidirte Taxordnung“ für die zu diesem Vereine gehörigen Güter vom 6. Juli d. J. getreten und fortan in allen Fällen zur Anwendung gebracht werden soll, so bestimme Ich hiermit auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 5. November d. J. unter Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 8. Januar 1831. über die Maaßgaben, unter welchen die Taxationsgrundsätze der Posenschen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogthum Posen anzuwenden sind, daß auch bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen, jedoch wiederum mit Ausnahme derjenigen, welche noch zum Westpreussischen landschaftlichen Verbande gehören, die von Ihnen, dem Minister des Innern und der Polizei, unter dem 3. Oktober d. J. genehmigte „Revidirte Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter“, — Gesetzsammlung Nr. 18. — mit den dazu gehörigen „Revidirten Spezial-Taxgrundätzen“, jedoch unter den nachfolgenden Maaßgaben zur Anwendung kommen soll:

§. 1.

Forstnutzungen werden nicht nach den im §. 68. der „Revidirten Taxordnung“ vom 6. Juli d. J. bestimmten Normalsätzen, sondern nach allgemeinem Jahrgang 1841. (Nr. 2130.)